

Konzept zur Prävention von und zur Intervention bei Gewalt

Aus dem Leitbild der Freien Waldorfschule Lienen e.V.

*Leben in der Liebe zum Handeln
und Lebenlassen im Verständnisse
des fremden Wollens ist die Grundmaxime
der freien Menschen.*

Rudolf Steiner

...

Unsere Schule ist ein Ort, an dem wir durch das gemeinsame Engagement aller Beteiligten eine positive Umgebung für die ganze Schulgemeinschaft gestalten. Alle Erwachsenen sind sich bewusst, dass sie gemeinsam die Verantwortung dafür tragen, dass alle, die unsere Schule besuchen, unabhängig von sozialer oder kultureller Herkunft oder Behinderung, vor Gewalt geschützt werden. Dazu gehört auch, dass wir Konflikte zeitnah und direkt bewältigen.

...

Wir wollen uns diesem uns selbst gegebenen Leitbild gemäß verhalten. Aus diesem Grund verpflichten wir uns, alles soziale Handeln im Zusammenhang mit Gewalt an dem folgenden Konzept auszurichten. Dabei legen wir das folgende Verständnis von Gewalt zugrunde.

Gewalt liegt vor, wenn ein Mensch fahrlässig oder gezielt körperlich oder seelisch verletzt wird, d.h. konkret

- bei Grenzverletzungen (z.B. Beleidigen, Anschreien, Erpressen, Mobben, Ausnutzen von Abhängigkeit, Drohen, u.a.)
- bei Übergriffen (z.B. Schlagen, Schubsen, Kneifen, Treten, Kratzen, Festhalten, Einsperren, u.a.)
- bei Straftaten (z.B. sexuelle Gewalt, Diebstahl, Überfall, u.a.).

(Ausführlichere Definition und Beispiele im Anhang)

Hinweis: Im Weiteren ist dieses Schutzkonzept formuliert im Hinblick auf den Schutz der Schüler:innen. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass jegliches grenzüberschreitendes Verhalten von Schüler:innen gegenüber Mitarbeiter:innen und Lehrer:innen gleichermaßen nicht toleriert wird. Verstöße werden entsprechend dem Schulgesetz des Landes NRW geregelt.

Die Freie Waldorfschule Lienen hat eine Vertrauensstelle zur Prävention von und zur Intervention bei Gewalt eingerichtet.

Die Vertrauensstelle gewährleistet eine sachgemäße Abwägung zwischen Diskretion und Transparenz. **Sie allein ist Ansprechpartner** für Personen, die im Umkreis eines Vorfalls von Gewalt Information, Beratung und Unterstützung suchen.

Aufgaben der Vertrauensstelle hinsichtlich der Gewaltprävention sind:

- **Bekanntmachung der Stelle** bei Eltern, Schüler:innen und allen Mitarbeiter:innen. Dazu gehören die Sichtbarkeit der Vertrauensstelle durch Bereitstellung eines Briefkastens, entsprechendes Informationsmaterial sowie regelmäßige Sprechzeiten.
Ort: Raum 104 1.Stock gegenüber Klasse 5
- **Beratung, Hilfestellung und Unterstützung innerhalb der Schüler- und Mitarbeiterschaft.** Dazu gehören
 - alters- und entwicklungsgemäße Aufklärung der Schüler:innen über ihre Persönlichkeitsrechte und über die Arbeit der Vertrauensstelle,
 - die Bereitstellung von Angeboten zur Prävention und
 - offene Gesprächsangebote.
- **Maßnahmen zum Schutz und zur Stärkung Schwächerer** auszuarbeiten.
- Nach Gewaltvorfällen für die Zukunft **präventive Maßnahmen** einzuleiten.
- Organisation von **Weiterbildungsmöglichkeiten** zur Gewaltprävention in die Hand zu nehmen.
- Einen jährlichen **Bericht über die Arbeit der Vertrauensstelle** in der Schulleitungskonferenz abzugeben.

Aufgaben der Vertrauensstelle hinsichtlich der Intervention bei Gewaltvorfällen sind:

- **Meldungen entgegenzunehmen, zu bearbeiten, dokumentieren, abzulegen und diese nach Abschluss des Falles zu vernichten.**
- **Kontakt der Beteiligten strikt zu unterbinden**, bis eine Klärung herbeigeführt worden ist und alle Beteiligten der neuerlichen Kontaktaufnahme zustimmen.
- **Gespräche mit den Beteiligten** zu führen.
- **Falls notwendig: Hinzuziehen eines Mitglieds der Elternschaft** mit fachlich-beruflichem Hintergrund, welches ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.
- Zu prüfen, welche **Vorgehensweise** angemessen erscheint. Dabei ist abzuwägen zwischen:
 - Vornehmlich **pädagogischer Herangehensweise**, d. h. Gespräche mit den Betroffenen, Klassenlehrer:in, Klassenbetreuer:in, Eltern.
 - Bildung einer **Interventionsgruppe**, deren Mitglieder gemeinsam über

das weitere Vorgehen entscheiden. Zu dieser gehören: Das Jugendamt des Kreises Steinfurt (bzw. des Wohnortes des betroffenen Kindes), der Kinderschutzbund, die Schulleitung.

- Im Falle von möglichen Straftatbeständen oder/und von möglichem öffentlichen Interesse erfolgt eine **direkte Weiterleitung an die Schulleitung** und ggf. an die Polizei. Die Schulleitung allein verantwortet die Weitergabe von Informationen an die Presse in Zusammenarbeit mit dem Büro des Bundes der Freien Waldorfschulen (siehe "Institutionelle Einbindung"). Dabei ist darauf zu achten, dass die schulinterne Öffentlichkeit (Lehrer:innen, Eltern, Schüler:innen, Mitarbeiter:innen) einen einheitlichen Kenntnisstand hat, ggf. sollte eine Sprachregelung festgelegt werden.
- **Notwendige Informationen für den Umgang mit Opfern von Gewalt gezielt an Lehrer:innen, Eltern und Mitarbeiter:innen weiterzuleiten**, wo dies für den direkten Umgang mit den Schüler:innen bzw. Eltern notwendig ist.
- Gegebenenfalls
 - Die **Einschaltung von Beratungsstellen, Schulamt und/oder Polizei** zu veranlassen.
 - In Absprache mit den Eltern **medizinische Untersuchungen und/oder psychologische Begleitung/Beratung** zu veranlassen.
 - Im Falle von möglichen Straftatbeständen oder/und von möglichem öffentlichen Interesse (Presse) **Meldung an das Büro Berlin des Bundes der Freien Waldorfschulen** (siehe "Institutionelle Einbindung").
 - Im Falle von möglichen Straftatbeständen oder/und von möglichem öffentlichen Interesse **Bericht im Gesamtkollegium** mit dezidierten Hinweisen zur Kommunikation in der Öffentlichkeit.

Zur Arbeitsweise der Vertrauensstelle:

Meldeverfahren:

- Die Vertrauensstelle bietet den Meldenden umfassenden **Schutz**.
- Sie nimmt grundsätzlich **keine anonymen Meldungen** entgegen.
- Meldungen werden **unverzüglich** nach Kenntnis von der Vertrauensstelle bearbeitet.
- Ein Verdacht ist grundsätzlich und **ausschließlich der Vertrauensstelle zu melden**.
- Die **Erstinformation** wird genau protokolliert.
- Es dürfen **keinerlei Informationen an Dritte** weitergegeben werden.

Bearbeitung von gemeldeten Vorfällen:

- Die Vertrauensstelle veranlasst unverzüglich bis zur Klärung des Vorwurfs eine strikte **räumliche Trennung** von Opfer und Beschuldigtem.
- Die Vertrauensstelle **dokumentiert** jeden ihr gemeldeten Vorfälle schriftlich in einem Meldeformular.
- Die Vertrauensstelle führt mit allen Beteiligten **Einzelgespräche**. Sie hat eine Fürsorgepflicht sowohl dem Opfer als auch der Beschuldigten/dem Beschuldigtem gegenüber.
- Die Vertrauensstelle entscheidet, ob weitere Personen befragt werden müssen.
- Die Vertrauensstelle entscheidet, wer **informiert** werden muss (Eltern, Lehrer:innen, Arzt, Fachstelle für Opfer von Gewalt und sexueller Ausbeutung, Rechtsanwalt, Schulamt, Jugendamt, Polizei).
- Die Vertrauensstelle **entscheidet, wer den Fall weiter bearbeitet**.
- Gegebenenfalls übernimmt die Vertrauensstelle selbst die Bearbeitung eines Falles und führt die dafür nötigen Gespräche.
- Die Vertrauensstelle stellt den **Abschluss eines Verfahrens** fest.
- Für den Fall, dass eine Person zu Unrecht beschuldigt worden ist, wird ihrer **Rehabilitation** ebenso Aufmerksamkeit geschenkt wie der Bearbeitung der Grenzverletzungen und Übergriffe. Es ist Aufgabe der Vertrauensstelle, gemeinsam mit der/dem Betroffenen angemessene Wege zur **Wiedergutmachung** zu entwickeln und umzusetzen.
- Die **Dokumentation** wird vernichtet, sobald der Fall abgeschlossen ist. Es werden ausschließlich Informationen in die Personalakten übernommen, die arbeitsrechtlich relevant sind.

Sanktionen durch die Schulleitung:

Je nach Schwere des Vorfalls können unterschiedliche Maßnahmen durch die Schulleitung eingeleitet werden.

Besetzung der Vertrauensstelle:

Die Vertrauensstelle wird für die Dauer von 3 Jahren von zwei Lehrer:innen besetzt. Sie werden zunächst vom Kollegium vorgeschlagen und dann von den Elternvertreter:innen im Schulforum und den Schüler:innen in der SV bestätigt. Wenn das Vertrauen der Eltern oder Schüler:innen nicht erteilt wird, muss das Kollegium eine andere Lehrkraft benennen. Eine Wiederwahl ist möglich. Jedes Mitglied der Vertrauensstelle erhält 1 Deputatsstunde Ausgleich pro Woche für seine Tätigkeit.

Inhaber:innen des Amtes sind verpflichtet zu:

- Einhalten der Schweigepflicht;
- Unverzügliche Offenlegung einer möglichen Befangenheit im Einzelfall;
- Einmaliger Teilnahme pro Jahr an spezifischen Fortbildungsangeboten für Gewaltprävention.

Strukturelle Einbindung der Vertrauensstelle:

- Die Vertrauensstelle ist ein selbständiges Organ der Schule.
- Die "Selbstverpflichtung" wird Bestandteil der bestehenden und zukünftigen Arbeitsverträge der Mitarbeiter der Freien Waldorfschule Lienen.
- Alle pädagogischen Mitarbeiter:innen, Integrationskräfte, Verwaltungsmitarbeiter:innen, Mitarbeiter:innen der Küche, der Reinigungskräfte und der Hausmeisterei, werden durch die Vertrauensstelle grundlegend in die Arbeit der Gewaltprävention eingeführt und fortlaufend informiert.

Institutionelle Einbindung der Vertrauensstelle:

Die Freie Waldorfschule Lienen ist Mitglied im "**Bund der Freien Waldorfschulen**".

Im Falle von möglichen Straftatbeständen oder/und von möglichem öffentlichen Interesse ist Kontakt aufzunehmen mit dem Bund der Freien Waldorfschulen. Dort wird die Kommunikation nach innen und außen abgestimmt. Eine transparente und professionelle Information hilft sowohl den Betroffenen als auch der Schule.

Anlaufstelle für Opfer von Gewalt und Missbrauch

Zuständig ist Dipl. Sozialpädagogin Kirsten Heberer

E-Mail: info@anlaufstelle-beratung.de

Zusätzlich gibt es Berater:innen am Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch Telefon: 0800 22 55 530

Telefonzeiten: Mo., Mi., Fr.: 9.00 bis 14.00 Uhr/Di., Do.: 15.00 bis 20.00 Uhr

Vertrauensstelle der Freien Waldorfschule Lienen

Für das Amt „Vertrauensstelle“ wurden am 1.2.2024 vom Kollegium vorgeschlagen:

Stephanie Posch

Stephanie.Posch@waldorfschule-lienen.de

Volker Denter

Volker.Denter@waldorfschule-lienen.de

Bestätigt von der Schülervertretung am: 20.3.2024

Bestätigt vom Schulforum am: 19.3.2024

Selbstverpflichtung:

Jede(r) Mitarbeiter:in unserer Schule, die/der selbst in irgendeiner Form in ein Gewaltvorkommnis verwickelt ist, ein solches beobachtet oder davon Kenntnis erlangt hat, verpflichtet sich, umgehend zu reagieren. Sollte es sich um geringfügige Vorkommnisse, wie z. B. eine Balgerei auf dem Schulhof handeln, verpflichten wir uns, einzugreifen. Handelt es sich um schwerwiegendere Fälle von Gewalt, ist dies unmittelbar der Vertrauensstelle zu melden.

Anhang:

- Notfallplan
- Code of Conduct
- Ausführliche Definition von Gewalt
- Merkblatt Gewaltprävention für Eltern Lehrer:innen Schüler:innen
- Meldebogen Gewalt
- Ausführlicher Dokumentations- und Meldebogen
- Selbstverpflichtung der Mitarbeiter:innen

Notfallplan

Es kann viele Situationen geben, in denen ein Kind von einem Gewaltvorfall betroffen ist. Dann muss schnell und überlegt gehandelt werden:

Verhalten in einer Akutsituation

1. Überblick gewinnen – Ruhe bewahren

- Was ist passiert?
- Wo ist es geschehen?
- Ist jemand in Gefahr?
- Ist jemand verletzt?
- Gibt es Aggressoren?

2. Hilfe leisten

- Ruhe bewahren und vermitteln
- Gefährdete Personen aus dem Gefahrenbereich bringen
- Evtl. Erste Hilfe leisten

3. Weitere Hilfe organisieren

- Zuständigkeiten klären
- Schulleitung informieren: kontaktiert Jugendamt, Polizei, Feuerwehr oder Rettungswagen
- Vertrauensstelle informieren: übernimmt die weitere Bearbeitung
- evtl. Eltern informieren

Vorgehen bei Vermutung oder Kenntnis sexueller Gewalt

- Ruhe bewahren.
- Verdächtige Person nicht konfrontieren: Keine Informationen / Warnungen / Vorhaltungen gegenüber Beschuldigten.
- Das Opfer in Sicherheit bringen.
- Keine Informationen an Kolleg:innen, andere Beteiligte, Mitarbeitende, Eltern, Angehörige.
- Meldung an die Vertrauensstelle geben.
- Nicht selber untersuchen.

Für alle weiteren Schritte ist die Vertrauensstelle zuständig.

Code of Conduct

Ziel des Verhaltenscodex:

Aus dem Leitbild der Freien Waldorfschule Lienen:

...

Unsere Schule ist ein Ort, an dem wir durch das gemeinsame Engagement aller Beteiligten eine positive Umgebung für die ganze Schulgemeinschaft gestalten. Alle Erwachsenen sind sich bewusst, dass sie gemeinsam die Verantwortung dafür tragen, dass alle, die unsere Schule besuchen, unabhängig von sozialer oder kultureller Herkunft oder Behinderung, vor Gewalt geschützt werden. Dazu gehört auch, dass wir Konflikte zeitnah und direkt bewältigen.

...

Wir wollen uns diesem uns selbst gegebenen Leitbild gemäß verhalten. Aus diesem Grund verpflichten wir uns, alles soziale Handeln im Zusammenhang mit Gewalt an dem folgenden Konzept auszurichten. Dabei legen wir das folgende Verständnis von Gewalt zugrunde.

Gewalt liegt vor, wenn ein Mensch unbeabsichtigt, fahrlässig oder gezielt körperlich oder seelisch verletzt wird.

- Bei Grenzverletzungen (z.B. Beleidigen, Anschreien, Erpressen, Mobben, Ausnutzen von Abhängigkeit, Drohen, u.a.)
- Bei Übergriffen (z.B. Schlagen, Schubsen, Kneifen, Treten, Kratzen, Festhalten, Einsperren, u.a.)
- Bei Straftaten (z.B. sexuelle Gewalt, Diebstahl, Überfall, u.a.)

Gewalt liegt vor, wenn Menschen gezielt oder fahrlässig physisch oder psychisch verletzt oder geschädigt werden.

Grenzen des Umgangs miteinander:

Bei der Betrachtung des Gewaltphänomens in der professionellen Begleitung von Menschen sind daher nicht nur körperliche Übergriffe zu berücksichtigen; vielmehr müssen die Persönlichkeitsrechte bzw. Grundrechte als Grenze des professionellen Handelns wahrgenommen werden. Im Wesentlichen sind dies:

- Unantastbarkeit der Würde;
- Entfaltung der Persönlichkeit, Schutz der Intimsphäre;
- Recht auf Erziehung und Bildung;
- Recht auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit;
- Recht auf Information und freie Meinungsäußerung;
- Recht auf Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses;
- Recht auf Eigentum;

- Selbständigkeit und Selbstverantwortung in einem angemessenen Rahmen;
- Interessenvertretung und Beteiligung;
- Recht auf körperliche Unversehrtheit;
- Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Datenschutz).

Viele Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte, die nicht den körperlichen Bereich betreffen, werden als gewalttätige Handlungen erlebt. Im Sinne eines fachlich fundierten Umgangs mit grenzverletzendem Handeln in der professionellen Begleitung nehmen wir eine Differenzierung vor zwischen:

Grenzverletzungen (Handlungen, die aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten und/oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“ resultieren)

Übergriffe (als Ausdruck eines unzureichenden Respekts, grundlegender fachlicher Mängel, struktureller Probleme, Überforderung der Mitarbeiter:in und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/eines Machtmissbrauchs)

So sind beispielsweise

- unsinnige, bzw. nicht nachvollziehbare Handlungen;
- unbedachte, überzogene Machtausübung;
- unkontrolliertes, nicht kontextbezogenes Ausagieren der eigenen Stimmungslage;
- die Befriedigung der eigenen Bedürfnisse durch die Schutzbefohlenen;
- den Anderen für das eigene Handeln verantwortlich machen;
- bewusstes Nichtreagieren in Situationen, die einer Reaktion bedürfen als Übergriffe zu werten.

Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt sind Folgende:

- körperliche Gewalt,
- sexuelle Ausbeutung,
- Erpressung,
- (sexuelle) Nötigung,
- Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses.

Strafrechtlich wird Gewalt wie folgt definiert: Gewalt ist der physisch vermittelte Zwang zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstands (zitiert nach Tröndle/Fischer, Strafgesetzbuch, 49. Auflage, § 240, Randziffer 5)

Aus: Grundsätze der Gewaltprävention im Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V. 2.1. Gewaltbegriff, mit einzelnen Anpassungen

Deshalb gilt:

- Die Mitarbeitenden setzen sich in verantwortlicher Weise mit der Problematik der Gewaltprävention auseinander und suchen bei Unsicherheiten die Unterstützung der Vertrauensstelle.
- Dass „der Ton die Musik macht“, ist allen Beteiligten bewusst und wird reflektiert. Mimik und Gestik haben starke Auswirkung auf die Kommunikation. In der Begegnung aller Beteiligten sollte die Wertschätzung im Vordergrund stehen. Wenn es in Ausnahmefällen zu unangebrachten Ausdrucksweisen kommt, ist eine angemessene Form der Entschuldigung bzw. Aufarbeitung notwendig.
- Jede Form der körperlichen Gewaltanwendung ist den Mitarbeitenden untersagt.
- Körperliche Berührungen müssen von den Mitarbeitenden in hohem Maße reflektiert werden. Tabuisierung von Berührungen im Alltag kann kein pädagogisches Ziel sein, die Bedürfnisse der Schüler*innen nach Nähe und Distanz sind je nach Alter, Persönlichkeit und Situation sehr unterschiedlich. Zum professionellen Handeln gehört ein verantwortlicher Umgang mit Berührungen, kein unangemessenes Verhalten und das Entwickeln eines Gespürs für die Einhaltung der Grenzen der Schüler*innen.
- Die Mitarbeitenden achten immer auf die Intimsphäre der Schüler*innen, insbesondere in Toiletten, Duschen und Umkleiden.
- Die Mitarbeitenden duschen bei Schwimm- und Sportveranstaltungen niemals unbekleidet vor den Schüler*innen.
- Befindet sich ein/e Mitarbeiter*in allein mit einem oder mehreren Schüler*innen im Raum, darf dieser niemals von innen abgeschlossen werden.
- Nur bei unmittelbarer Gefahr für Schüler*innen, Mitarbeitende oder dritte Personen, ist angemessenes körperliches Eingreifen kurzzeitig zulässig.
- Die Mitarbeitenden beachten die Wirkung ihres äußeren Erscheinungsbildes auf die Schüler*innen. Sie kleiden sich angemessen und tragen keine freizügige Kleidung.
- Die Schüler*innen erhalten keine privaten Vergünstigungen oder Geschenke von Mitarbeitenden. Es wird darauf bedacht, keine/n Schüler*in zu bevorzugen.
- Soziale Medien: Kommunikation über schulische Belange sollte von den Lehrkräften sehr verantwortungsbewusst eingesetzt werden. Als Medium dient ausschließlich „Signal“, um sich mit Klassen- oder Elterngruppen (nicht mit Einzelschüler*innen) absprechen zu können.
- Schüler*innen dürfen nicht mit privaten Sorgen und Problemen belastet werden.
- Mitarbeiter*innen lassen sich in Situationen, die zu Irritationen führen könnten, nicht fotografieren oder filmen, selbst, wenn sie nur gestellt sind.

Ausführliche Definition von Gewalt

Gewalt liegt vor, wenn Menschen gezielt oder fahrlässig physisch oder psychisch verletzt oder geschädigt werden.

Bei der Betrachtung des Gewaltphänomens in der professionellen Begleitung von Menschen sind daher nicht nur körperliche Übergriffe zu berücksichtigen; vielmehr müssen die Persönlichkeitsrechte bzw. Grundrechte als Grenze des professionellen Handelns wahrgenommen werden. Im Wesentlichen sind dies:

- Unantastbarkeit der Würde;
- Entfaltung der Persönlichkeit, Schutz der Intimsphäre;
- Recht auf Erziehung und Bildung;
- Recht auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit;
- Recht auf Information und freie Meinungsäußerung;
- Recht auf Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses;
- Recht auf Eigentum;
- Selbständigkeit und Selbstverantwortung in einem angemessenen Rahmen;
- Interessenvertretung und Beteiligung;
- Recht auf körperliche Unversehrtheit;
- Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Datenschutz).

Viele Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte, die nicht den körperlichen Bereich betreffen, werden als gewalttätige Handlungen erlebt. Im Sinne eines fachlich fundierten Umgangs mit grenzverletzendem Handeln in der professionellen Begleitung nehmen wir eine Differenzierung vor zwischen:

Grenzverletzungen (Handlungen, die aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten und/oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“ resultieren)

Übergriffen (als Ausdruck eines unzureichenden Respekts, grundlegender fachlicher Mängel, struktureller Probleme, Überforderung der Mitarbeiter:in und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/eines Machtmissbrauchs)

So sind beispielsweise

- unsinnige, bzw. nicht nachvollziehbare Handlungen;
- unbedachte, überzogene Machtausübung;
- unkontrolliertes, nicht kontextbezogenes Ausagieren der eigenen Stimmungslage;
- die Befriedigung der eigenen Bedürfnisse durch die Schutzbefohlenen;
- den Anderen für das eigene Handeln verantwortlich machen;
- bewusstes Nichtreagieren in Situationen, die einer Reaktion bedürfen als Übergriffe zu werten.

Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt sind Folgende:

- körperliche Gewalt,
- sexuelle Ausbeutung,
- Erpressung,
- (sexuelle) Nötigung,
- Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses.

Strafrechtlich wird Gewalt wie folgt definiert: Gewalt ist der physisch vermittelte Zwang zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstands (zitiert nach Tröndle/Fischer, Strafgesetzbuch, 49. Auflage, § 240, Randziffer 5)

Aus: Grundsätze der Gewaltprävention im Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V. 2.1. Gewaltbegriff, mit einzelnen Anpassungen

Merkblatt Vertrauensstelle für Gewaltprävention

der Freien Waldorfschule Lienen

Stephanie Posch

Stephanie.Posch@waldorfschule-lienen.de

Volker Denter

Volker.Denter@waldorfschule-lienen.de

Gewalt liegt vor, wenn ein Mensch fahrlässig oder gezielt körperlich oder seelisch verletzt wird:

- Bei **Grenzverletzungen** (z.B. Beleidigen, Anschreien, Erpressen, Mobben, Ausnutzen von Abhängigkeit, Drohen, u.a.)
- Bei **Übergriffen** (z.B. Schlagen, Schubsen, Kneifen, Treten, Kratzen, Festhalten, Einsperren, u.a.)
- Bei **Straftaten** (z.B. sexuelle Gewalt, Diebstahl, Überfall, u.a.)

Jeder Mensch kann Gewalt ausüben (Täter sein) und Gewalt erleiden (Opfer sein).

Schüler:innen, Mitarbeiter:innen, Eltern, Angehörige, Nachbarn u.a. sind aufgefordert, nicht zu schweigen oder wegzuschauen, wenn sie Gewalt in der Schule erleben oder beobachten, sondern sich an die Vertrauensstelle zu wenden.

Wie arbeitet die Vertrauensstelle?

Vorbeugen:

- Informationen und Weiterbildungen zum Thema Gewalt für die Schüler:innen, Mitarbeiter:innen und Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuer:innen
- Schutz und Stärkung der Schüler:innen und Mitarbeiter:innen
- Beratung

Eingreifen:

- Die Meldung zu einem Vorfall entgegennehmen, bearbeiten und dokumentieren
- Gespräche mit allen am Vorfall Beteiligten führen
- Zusammenarbeit mit der Schulleitung, Eltern, Angehörigen oder gesetzlichen Betreuer:innen, Opferhilfe, Beratungsstellen
- Geeignete Formen des Täter-/Opfer-Ausgleichs anregen und vermitteln, z.B. Mediationen

Ziele der Arbeit der Vertrauensstelle:

- In unserer Schule einen achtsamen und wachen Umgang mit den Grenzen, Bedürfnissen und Persönlichkeitsrechten aller Menschen zu entwickeln.
- Miteinander in ein offenes Gespräch über die Erfahrung oder Beobachtung von Gewalt zu kommen.
- Schutz für die Opfer von Gewalt zu gewährleisten.
- Nach einem Vorfall Wege zur Klärung und Veränderung der Situation zu suchen, die die Gewalt ausgelöst hat.
- Möglichst schon im Vorfeld Gewalt zu vermeiden.

Meldeblatt für Vorkommnisse oder Vermutungen im Zusammenhang mit Gewalt

Name der/des Meldenden:

Arbeitsort:

Externe: Bitte Adresse und Telefonnummer auf Rückseite

Beschreibung des Vorfalls oder der Vermutung:

Namen der beteiligten Personen:

Was wurde bisher unternommen in Bezug auf den Vorfall oder den Verdacht?:

Wer wurde schon informiert?

- Angehörige
- Betreuer:in
- Lehrer:in
- Leitung
- Arzt/Ärztin

Wunsch nach klärendem Gespräch:

Ja

Nein

Ort

Datum

Unterschrift

Ausführlicher Dokumentations- und Meldebogen bei körperlicher Gewalteinwirkung

Vertrauensstelle für Gewaltprävention der Freien Waldorfschule Lienen Namen der Vertrauensstelleninhaber Tel.: Mobil:	o Kopie an Fachstelle Gewaltprävention o per Mail an Fachstelle Gewaltprävention
---	--

Datum und Uhrzeit des Vorfalls:

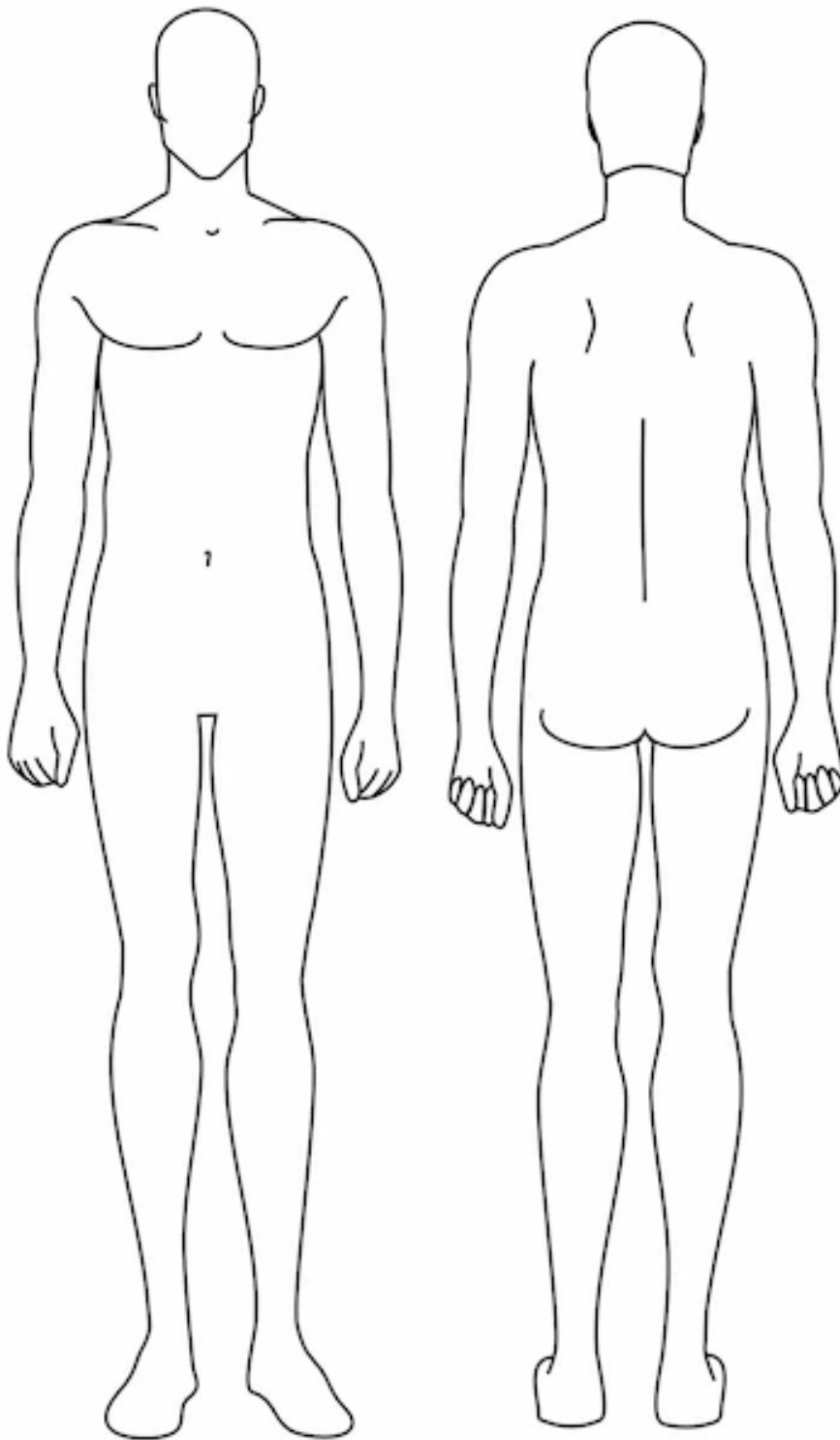
Ort des Vorfalls:

Beteiligte Personen:

Darstellung des Vorfalls durch die Beteiligten: (ggf. Rückseite benutzen)

Anlass, Auslöser des Vorfalls:

Dokumentation körperlicher Spuren (mit Farbstift kennzeichnen)



Beschreibung körperlicher Spuren (Größe, Farbe, Schwellung)

War erste/ärztliche Hilfe notwendig? (Soweit vorhanden, ärztliches Attest beifügen.)

Verletzungen/Sachschäden/Folgen?

Bestand Gesprächsbedarf bei den Beteiligten?

Wurde ein Gespräch geführt?

- Mit wem?
- Mit welchem Inhalt?
- Mit welchem Ergebnis?

Welche Stellen wurden benachrichtigt?

Intern:

Extern:

Erfolgte eine strafrechtliche Anzeige? (Aufnehmende Stelle)

Ergänzungen:

Unterschriften:

Vertrauensstelleninhaberin, Vertrauensstelleninhaber

Beteiligte Personen

Merkblatt für das Vorgehen bei Vermutung oder Kenntnis sexueller Gewalt

- Ruhe bewahren.
- Verdächtige Person nicht konfrontieren: Keine Informationen / Warnungen / Vorhaltungen gegenüber Beschuldigten.
- Das Opfer in Sicherheit bringen.
- Keine Informationen an Kolleg:innen, andere Beteiligte, Mitarbeitende, Eltern, Angehörige.
- Meldung an die Vertrauensstelle geben.
- Nicht selber untersuchen.

Für alle weiteren Schritte ist die Vertrauensstelle zuständig.

Selbstverpflichtung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters:

Als Mitarbeiter:in unserer Schule verpflichte ich mich hiermit, umgehend die Vertrauensstelle der Schule zu informieren, wenn ich selbst in irgendeiner Form in ein Gewaltvorkommnis verwickelt bin, ein solches beobachtet oder davon Kenntnis erlangt habe. Sollte es sich um geringfügige Vorkommnisse, wie z. B. eine Balgerei auf dem Schulhof handeln, verpflichte ich mich, einzugreifen.

Name der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters in Druckbuchstaben:

Lienen, den _____
(Datum)

(Unterschrift der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters)